**Berufsbildungsvertrag**

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

|  |
| --- |
|       |

mit Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet

|  |
| --- |
|       |

nach der Maßgabe der Ausbildungsordnung1 geschlossen.

**Angaben zur/zum Ausbildenden**

|  |
| --- |
|       |
| Name der/des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)2  |

|  |
| --- |
|       |
| Straße, Hausnummer  |

|  |
| --- |
|       |
| PLZ, Ort  |

|  |
| --- |
|       |
| Telefonnummer  |

|  |
| --- |
|       |
| E-Mail-Adresse (freiwillig)  |

|  |
| --- |
|       |
| Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in  |

**Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)**3

[ ]  keiner [ ]  Eltern [ ]  Mutter [ ]  Vater [ ]  Vormund

|  |
| --- |
|       |
| Name, Vorname  |

|  |
| --- |
|       |
| Anschrift  |

[ ]  keiner [ ]  Eltern [ ]  Mutter [ ]  Vater [ ]  Vormund

|  |
| --- |
|       |
| Name, Vorname  |

|  |
| --- |
|       |
| Anschrift  |

**Angaben zur/zum Auszubildenden**

|  |
| --- |
|       |
| Name, Vorname |

|  |
| --- |
|       |
| Straße, Hausnummer  |

|  |
| --- |
|       |
| PLZ, Ort  |

|  |
| --- |
|       |
| Geburtsdatum  |

**§ 1 – Dauer der Ausbildung**

**Dauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung

|  |  |
| --- | --- |
|       | Monate. |

Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zur/zum4

|  |
| --- |
|       |

bzw. eine berufliche Vorbildung in

|  |
| --- |
|       |
| mit |       | Monaten angerechnet.5 |

Die Berufsausbildung wird in

[ ]  Vollzeit

[ ]  Teilzeit6 (      % der Ausbildungszeit in
 Vollzeit)

durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um

|  |  |
| --- | --- |
|       | Monate. |

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund

|  |
| --- |
|       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| um |       | Monate7. |

[ ]  Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Das Berufsausbildungsverhältnis

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |       |
| beginnt am |  | und endet am.8 |

**Probezeit**

Die Probezeit beträgt

[ ]  einen [ ]  zwei [ ]  drei [ ]  vier Monate.9

**§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**

Die/der Auszubildende ermächtigen den Ausbildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nummer 11 dieses Vertrags

**§ 3 - Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach
§ 4 Nr. 12 dieses Vertrages in

|  |
| --- |
|       |
| Name/Anschrift der Ausbildungsstätte |

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**§ 4 – Pflichten der/des Ausbildenden**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n)** sind für den folgenden Zeitraum in der/den

folgenden Ausbildungsstätte(n) vorgesehen

(hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)

|  |
| --- |
|       |

**§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden**

**Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:

[ ]  schriftlich [ ]  elektronisch

**§ 6 – Vergütung und sonstige Leistungen**

**Höhe und Fälligkeit**

[ ]  Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

|  |
| --- |
|       |

[ ]  Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung in Höhe von monatlich brutto

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| EUR |       |       |       |       |
| im | ersten | zweiten | dritten | vierten |
| Ausbildungsjahr. |

[ ]  Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

**Überstunden**10

Überstunden werden

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  besonders vergütet. | [ ]  besonders vergütet **oder** in Freizeit ausgeglichen |
| [ ]  in Freizeit ausgeglichen. | [ ]  besonders vergütet **und** in Freizeit ausgeglichen |

**§ 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung
und Urlaub**

**Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**11

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt |  | Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt |
|       | Stunden.12 |  |       | Stunden. |

**Urlaub**

Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| im Kalenderjahr |       |       |       |       |
| Werktage |       |       |       |       |
| Arbeitstage |       |       |       |       |

**§ 12 – Sonstige Vereinbarungen**13**;
Hinweise auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen**

|  |
| --- |
|       |

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.

|  |
| --- |
|       |
| Ort, Datum |

|  |
| --- |
|  |
| Unterschrift der/des Auszubildenden |

|  |
| --- |
|  |
| Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter/s |

|  |
| --- |
|  |
| Stempel und Unterschrift der/des Ausbildenden |

**Anlage zum Berufsausbildungsvertrag**

zum geschlossenen Vertrag zwischen:

|  |
| --- |
|       |
| Nachname, Vorname der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden |

|  |
| --- |
|       |
| Nachname, Vorname der gesetzlichen Vertreter |

und der Ausbildenden bzw. dem Ausbildenden

|  |
| --- |
|       |
| Name der Ausbildenden bzw. dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte)  |

Für den Fall, dass die im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Urlaubsdauer, die gesetzliche Höchstdauer der regelmäßigen täglichen/wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 7 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub) nicht den gesetzlichen Mindestbestimmungen entspricht oder keinerlei Angaben zu diesen 2 Punkten gemacht wurden, bevollmächtigen die Vertragsparteien die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dazu, diese Daten zu Gunsten der/des Auszubildenden abzuändern oder zu ergänzen.

Darüber hinaus wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bevollmächtigt, das Ausbildungsende bei Bedarf so abzuändern, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert wird (§ 1 Dauer), sowie bei fehlender Angabe zur Form des Führens des Ausbildungsnachweises (§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen) nach Rücksprache mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder diese Angabe zu ergänzen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift der/des Ausbildenden |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift der/des Auszubildenden |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter/s |

**§ 1 – Dauer der Ausbildung**

1. **Dauer** (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)

2. **Probezeit**: Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**: Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung**

Die/der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

**§ 3 – Ausbildungsstätte**

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

**§ 4 – Pflichten des Ausbildenden**

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. (**Ausbildungsziel**) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (**Ausbilderinnen/Ausbilder**) selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

3. (**Ausbildungsordnung**) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (**Ausbildungsmittel**) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen14, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem

Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

5. (**Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen**) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Ausbildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an

Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;

6. (**Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**) schriftliche oder elektronische15 Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Ausbildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;

7. (**Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**) der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (**Sorgepflicht**) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. (**Ärztliche Untersuchungen**) sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. (**Eintragungsantrag**) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsabfassung und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. (**Anmeldung zu Prüfungen**) die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;

12. (**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**) (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

13. (**Vertragsabfassung**) den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Ausbildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Ausbildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

**§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (**Lernpflicht**) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (**Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;

3. (**Weisungsgebundenheit**) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

4. (**Betriebliche Ordnung**) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. (**Sorgfaltspflicht**) Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (**Betriebsgeheimnisse**) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (**Führung von schriftlichen oder elektronischen16 Ausbildungsnachweisen**) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. (**Benachrichtigung**) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern er/sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Ausbildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.16

9. (**Ärztliche Untersuchungen**) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

**§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen**

1. **Höhe und Fälligkeit**: Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. **Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung**: Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen

sein.

3. **Sachleistungen**: Soweit der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Ausbildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach
§ 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**: Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach
§ 17 Abs. 6 BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

5. **Berufskleidung**: Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

6. **Fortzahlung der Vergütung**: Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,

cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

**§ 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub**

1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**11 (siehe § 7 auf
S. 2 des Berufsausbildungsvertrages): Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung der/des Auszubildenden als Überstunde besonders zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen ist.

2. **Anrechnung**: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),

b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,

c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,

d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte und

e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

3. **Urlaub** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

4. **Lage des Urlaubs**: Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

**§ 8 – Kündigung**

1. **Kündigung während der Probezeit**: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. **Kündigungsgründe**: Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund17 ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. **Form der Kündigung**: Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**: Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**: Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**: Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

**§ 9 – Betriebliches Zeugnis**

Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer

und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**§ 10 – Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

**§ 11 – Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 12 – Sonstige Vereinbarungen13**;

**Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

1 Gemäß § 103 Abs. 1 BBiG sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

2 Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

3 Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

4 Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 S. 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG vorsieht.

5 Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und der Ausbildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

6 Ausbildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze

Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

7 Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird. Dies gilt bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe,

dass, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2BBiG).

8 Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sogenannte „echte“ Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

9 Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

10 Mögliche darüberhinausgehende Ausgleichsansprüche für Überstunden aus Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag sind davon unberührt.

11 Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen

sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

12 Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

13 U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

14 Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.

15 Unzutreffendes streichen.

16 Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Ausbildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.

17 Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

**Stand: 10/2024**